

§364a StPO [Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren]

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2014. "§364a StPO [Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren]." In *StPO Strafprozessordnung: Kommentar*, edited by Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, and Gunter Widmaier, 1681–83. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 364a StPO [Bestellung eines Verteidigers für das Wiederaufnahmeverfahren]

Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Verteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
A. Grundsätzliches	1	III. Keine offensichtliche Aussichtslosigkeit ..	5
B. Voraussetzungen der Verteidigerbestel-		C. Verfahrensfragen	6
lung	3	I. Antrag	6
I. Kein Verteidiger	3	II. Zuständigkeit	7
II. Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ..	4	III. Beschwerde	8

A. Grundsätzliches. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, dem Verurteilten bei schwieriger Sach- oder Rechtslage einen Verteidiger zu bestellen (zu deren Tätigkeit bei der Wiederaufnahme s. *Strate* StV 1999, 1

- 228). Nach herrschender Meinung gilt § 364a nur für die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten (Marxen/Tiemann Rn. 459), was sich aber dem Wortlaut so nicht eindeutig entnehmen lässt: Auch die ungünstige Wiederaufnahme kann einen »Verurteilten« treffen. Man sollte die Norm daher auch im Fall des § 362 (ggf. analog, sofern das Verfahren mit einem Freispruch endete), anwenden (vgl. auch SK-StPO/Frister/Deiters § 364a Rn. 13, die allerdings eine Beschränkung auf § 362 Nr. 1 bis 3 vornehmen wollen). Damit wird auch der Rückgriff auf eine analoge Anwendung von § 140 Abs. 2 (OLG Düsseldorf NJW 1989, 676) entbehrlich, der ansonsten zu Recht als von den spezielleren Normen der §§ 364a und b verdrängt angesehen wird (OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, 114).
- 2 Die Bestellung des Verteidigers kann bereits für die Antragstellung erfolgen (LR/Gössel § 364a Rn. 4). Möglich ist aber auch eine Bestellung erst für spätere Verfahrensabschnitte wie die Beweisaufnahme gem. § 369. Da auch die Beschwerde gegen die Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags noch Teil des Verfahrens ist, ist eine Bestellung auch erst zu diesem Zeitpunkt möglich (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2003, 116; a.A. OLG Rostock NStZ-RR 2004, 273). Die Bestellung endet mit der Rechtskraft der Entscheidung gem. §§ 368, 370 Abs. 1 bzw. der Anordnung gem. § 370 Abs. 2.
- 3 B. Voraussetzungen der Verteidigerbestellung. I. Kein Verteidiger. Da die Wirksamkeit einer erteilten Vollmacht bzw. einer Pflichtverteidigerbestellung grds. bis zur Rechtskraft des Beschlusses gem. § 370 Abs. 2 andauert (Meyer-Göfner § 364a Rn. 2; a.A. SK-StPO/Frister/Deiters § 364a Rn. 5; s.a. OLG Oldenburg NStZ-RR 2009, 208, KG Berlin NJW 2013, 182), besteht in diesem Fall kein Bedarf für eine Bestellung gem. § 364a. Diese kommt nur in Betracht wenn der Antragsteller »keinen Verteidiger hat«. Dies ist unstreitig dann der Fall, wenn am Ausgangsverfahren kein Verteidiger beteiligt war. Richtigerweise sind aber auch die Fälle erfasst, in denen die ursprüngliche Vollmacht erloschen oder der Pflichtverteidiger nunmehr verhindert ist und auch keine neue Bevollmächtigung oder Bestellung gem. § 364b erfolgt ist. Es ist kein Grund ersichtlich, § 364a auf Fälle zu beschränken, in denen zum ersten Mal ein Verteidiger bestellt werden soll (LR/Gössel § 364a Rn. 1; a.A. Wasserburg GA 1982, 304).
- 4 II. Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage. Ausschlaggebend ist allein, ob der Verurteilte mit seinen persönlichen Fähigkeiten selbst in der Lage ist, i.R.d. Antragstellung oder des weiteren Verfahrens (einschließlich der Beweisaufnahme gem. § 369) seine Interessen sachgerecht wahrzunehmen, oder ob er hierzu aufgrund sachlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten außerstande ist. Unerheblich sind dabei Art und Schwere der Tat sowie der verhängten Rechtsfolgen (Marxen/Tiemann Rn. 466). Im Interesse des effektiven Rechtsschutzes sollte man an die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage keine zu hohen Anforderungen stellen (Meyer-Göfner § 364a Rn. 6).
- 5 III. Keine offensichtliche Aussichtslosigkeit. Bei ganz offensichtlich aussichtslosen und geradezu mutwillig gestellten Anträgen wird kein Verteidiger bestellt. Das kann auch dann der Fall sein, wenn der bisherige Verteidiger aus nachvollziehbaren Gründen die Antragstellung abgelehnt hat (Meyer-Göfner § 364a Rn. 5). Es muss sich allerdings um eindeutige Fälle handeln; unsichere Erfolgsaussichten allein genügen nicht, wie auch der systematische Vergleich zu § 364b zeigt, wo das Kriterium der hinreichenden Erfolgsaussichten explizit als Voraussetzung genannt wird (Marxen/Tiemann Rn. 468).
- 6 C. Verfahrensfragen. I. Antrag. Die Bestellung erfolgt nur auf Antrag, wobei die Fürsorgepflicht des Gerichts ggü. dem Verurteilten in offensichtlichen Fällen eine entsprechende Anregung gebietet (KK-StPO/Schmidt § 364a Rn. 5). Im Antrag sind der Grund der Wiederaufnahme sowie das Antragsziel anzugeben, damit das Gericht dessen Erfolgsaussichten sowie die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage prüfen kann. Antragsberechtigt sind neben dem Verurteilten selbst ggf. dessen Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter sowie die StA. Auf Antragsberechtigte gem. § 361 Abs. 2 ist die Norm analog anzuwenden (OLG Stuttgart NStZ 1999, 587; a.A. und nur de lege ferenda befürwortend SK-StPO/Frister/Deiters § 364a Rn. 11). Wird die Beordnung eines bestimmten Verteidigers gewünscht, sollte das Gericht dem möglichst entsprechen, auch wenn ein entsprechender Anspruch des Antragstellers nicht besteht (Meyer-Göfner § 364a Rn. 8).
- 7 II. Zuständigkeit. Zuständig für die Entscheidung über die Bestellung des Verteidigers ist das für das Wiederaufnahmeverfahren insgesamt zuständige Gericht, vgl. § 140a Abs. 6 GVG. Der Antrag gem. § 364a kann – wie der Wiederaufnahmeantrag selbst – auch bei dem Gericht gestellt werden, dessen Urteil angegriffen wird (§ 367 Abs. 1 Satz 2). Über die Bestellung wird gem. § 367 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung der StA (§ 33 Abs. 2) entschieden. In Abweichung zu § 141 Abs. 4 entscheidet über die Bestellung des Verteidigers nicht der Vorsitzende allein, sondern das Gericht. Ergibt die Beordnung allein durch den Vorsitzenden, ist sie daher unwirksam (Meyer-Göfner § 364a Rn.8; a.A. Marxen-Tiemann Rn. 474).

III. **Beschwerde.** Gegen den ablehnenden Beschluss kann nicht gem. § 372 Satz 1 vorgegangen werden 8
(BGH NJW 1976, 431), vielmehr ist eine **Beschwerde** gem. § 304 möglich, sofern kein OLG entschieden
hat (§ 304 Abs. 4 Satz 4). Diese kann sich auch auf die Auswahl des Verteidigers beschränken (LR/Gössel
§ 364a Rn. 15). **Beschwerdeberechtigt** sind der Verurteilte (bzw. die anderen oben bei Rdn. 6 erwähnten An-
tragsberechtigten) sowie die StA (*Meyer-Gößner* § 364a Rn. 9).